

Anhang B zu RRB vom 20. Oktober 2014

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Rodungsbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)

| | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bewilligung Nr. | RG2012-014 |
| Gemeinden: | Erlinsbach SO, Schönenwerd |
| Vorhaben: | Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) |
| Gesuchsteller: | IBAAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau |

1. Bewilligung

- 1.a Der IBAAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für den Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt ca. 15'544 m² Wald zu roden (Koord. ca. 642'968 / 248'056, 643'268 / 248'348 und 643'340 / 248'276), davon 568 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Schönenwerd Nr. 730, 901 und 1379 und ist **befristet bis 31. Dezember 2019**.
- 1.b Die Rodungsbewilligung für den 500 m² grossen Installationsplatz im Schönenwerder Schachenwald (Koord. ca. 642'990 / 248'050) wird **nur unter dem Vorbehalt** erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin bis Baubeginn einen detaillierten Nachweis betreffend Bedarf und Standortsgebundenheit für diese Rodungsfläche im Wald erbringt.
- 1.c Die Bewilligungsinhaberin hat für die Rodungen Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten: für die temporären Rodungen durch flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch eine Ersatzaufforstung im Ausmass von 4'720 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Erlinsbach SO Nr. 15 (Koord. ca. 643'890 / 248'730). Der Rodungersatz ist bis ein Jahr nach Bauabschluss beziehungsweise **bis spätestens 31. Dezember 2020** auszuführen.
- 1.d Massgebend für die Rodungen und den Rodungersatz sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen (dat. 23.10.2013, rev. 17.09.2014 AWJFSO), insbesondere der Plan „Situation 1:1000, Kantonaler Rodungsplan Solothurn, Erneuerung KW Aarau – Konzessions- und Bauprojekt (c/o IUB Engineering AG, 3000 Bern; Plan-Nr. P.33.061; dat. 23.10.2013 Bil/UM)“.
- 1.e Der durch die auf Parzelle GB Erlinsbach Nr. 15 geplante Ersatzaufforstung entstehende Überschuss an Ersatzaufforstungsfläche von 4'152 m² kann während 15 Jahren als Rodungersatz für andere Rodungsgesuche angerechnet werden.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauleitung und ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.b Alle Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei AWJFSO, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen. Mit dem AWJFSO ist rechtzeitig vor Bau- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen (Kontakt: Herr Daniel von Büren; Tel. 032 627 2342; Mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch).
- 2.c Vor Rodungsbeginn sind dem AWJFSO 4 vollständige Rodungsdossiers zuzustellen.
- 2.d Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die Rodungsflächen im Gelände abgesteckt wurden und das AWJFSO mittels Schlagbewilligung die Freigabe erteilt.
- 2.e Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Das AWJFSO entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung des Rodungersatzes (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen.
- 2.g Die Wiederherstellungs- und Rodungersatzmassnahmen sind durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 2.h Können die für die Rodung und den Rodungersatz verfügbaren Fristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 2.i Bei Handänderungen der Bauten und Anlagen ist die Ausnahmebewilligung auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 2.j Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Gebühren gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / ROD2012-014 / 18.09.2014 / DvB

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn;
Tel. 032 627 23 42; mailto:daniel.vonbueren@vd.so.ch